

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 2. Dezember

1922.

Inhalt: 156. Pachtchuzordnung. — 157. Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen. — 158. Umzugskosten für Geistliche. — 159. Auslösung von Rentenbriefen. — 160. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien-Kropp. — 161. Kirchensammlung für die Missionsanstalt Breklum. — 162. Neujahrskirchensammlung. — 163. Erhöhung des Bezugspreises des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — 164. Zahlung der Gemeindebeiträge an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte. — 165. Wert der kirchlichen Sonntags- und Gemeindeblätter. — 166. Kinderbeihilfen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 156. Pachtchuzordnung.

Kiel, den 20. November 1922.

Nachstehend veröffentlichen wir im Auszuge die neue preußische Pachtchuzordnung vom 27. September 1922, die auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung für die obersten Landesbehörden vom 29. Juni 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) erlassen worden ist.

Die neue preußische Pachtchuzordnung hat von der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1922 §. 1 Ziffer 5 gegebenen Möglichkeit, die im § 1 Absatz 1a und 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Größengrenzen herauf- oder herabzusetzen, keinen Gebrauch gemacht. Die Pachteinigungsämter können aber in Zukunft für alle Grundstücke unter 10 ha (früher 2,5 ha) unter Ausschluß des Rechtsweges das Unwirksamwerden von Kündigungen, sowie die Verlängerung und Aufhebung von Verträgen bestimmen. Jedoch ist an dem Grundsatz festgehalten, daß, wenn Kirchen Verpächter sind, das Eingreifen der Pachteinigungsämter nicht durch den Nachweis der Notlage oder der schweren Unbilligkeit bedingt ist (vergl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 61 und 140).

Ausgegeben Kiel, den 8. Dezember 1922.

Die Rechtsbeschwerde kann auch künftig nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§ 28). Jedoch hat nunmehr das Beschwerdegericht die Befugnis, in Fällen, in denen es ihnen notwendig erscheint, die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen (§ 34).

Auch die Einrichtung der Pachteinigungsämter und das Verfahren vor ihnen haben mannigfache Änderungen erfahren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Preussische Pachtordnung

vom 27. September 1922.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtordnung vom 29. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt S. 529) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

I. Pachtschutzrecht.

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen:

a) für Grundstücke unter 10 Hektar:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät, oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

§ 3.

Von ihren Befugnissen aus § 2 Abs. 1a Ziffern 1 und 2 sollen die Pachteinigungsämter, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt werden.

Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder in Naturalpachtwert oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Feuerlingsverträge, sowie auf Verträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon innerhalb der letzten dreißig Jahre durch seine Vorfahren kultiviert worden sind. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß einer anderen Stelle zuständig.

Zur Umwandlung eines Feuerlingsvertrages in einen reinen Pachtvertrag und zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

§ 5.

Auf die nach der Pachtschutzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

II. Einrichtung der Pachteinigungsämter.

§ 6.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirk gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

Als Verpächter und Pächter im Sinne des Abs. 1 gelten nur Personen, die in Ansehung ihres Pachtlandes selbst den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen. Personen, welche Land sowohl gepachtet wie auch verpachtet haben, sollen zu Beisitzern nicht bestellt werden, es sei denn, daß die Pachtung (Verpachtung) wegen ihrer Geringsfügigkeit im Verhältnis zu der Verpachtung (Pachtung) außer Betracht gelassen werden kann.

Soweit an geeigneten Verpächtern im Bezirke des Pachteinigungsamtes Mangel ist, können solche aus einem angrenzenden Pachteinigungsamtsbezirk ernannt werden; ist auch das nicht tunlich, so können an Stelle von Verpächtern selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden, wenn sie weder Verpächter noch Pächter oder Nutzungsberechtigte sind.

§ 7.

Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 4) gutachtlich hören und ihre Vorschläge berücksichtigen soll. Bei Aufstellung der Listen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamtes oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Verpächter oder Pächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des verpachteten oder gepachteten Grundbesitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzen des Pachteinigungsamtes soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Die bereits vorhandenen Beisitzer bleiben im Amte. Ist ihre Bestellung nicht gemäß Absatz 1 und 2 oder gemäß Ziffer VII der Verordnung vom 23. Juli 1921 (Gesetzsammlung Seite 488) erfolgt, so ist die Bestellung nach Absatz 1 und 2 unbedingt durchzuführen. Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Beisitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

§ 8.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der durch das Gesetz über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) veränderten Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlußsatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist.

§ 9.

Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Beisitzer während der mündlichen Verhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzend

aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zur Entscheidung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er das Ablehnungsgesuch selbst für begründet hält; anderenfalls entscheidet das Landgericht. Dieses hat die durch die Verlegung des Termins der Staatskasse und den Beteiligten erwachsenen Unkosten dem Ablehnenden aufzuerlegen, wenn die Ablehnung mutwillig erfolgt ist.

§ 11.

Die Verhandlungen des Pachteinigungsamtes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann außer den Parteien auch andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu den Verhandlungen zulassen.

Die §§ 177 und 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

III. Verfahren.

1. Vor dem Pachteinigungsamte.

§ 12.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen einem Monat nach Eingang der Kündigung zu stellen; § 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes zu.

§ 13.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 14.

Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet

werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben.

§ 15.

Das Pachteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Verhandlungen abhalten. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termin zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren. Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

§ 17.

Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 18.

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 12. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19.

Sind die Parteien oder ist eine derselben trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und nach Lage derselben entschieden werden.

Ist mit Genehmigung des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 3) an Stelle einer Partei nur deren Bevollmächtigter erschienen, so ist dieser zur Verhandlung zuzulassen, wenn er seine Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachweist. Wird eine Vollmacht nicht beigebracht, so gilt wegen der vorläufigen Zulassung § 89 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

§ 20.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 Abs. 2 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 22.

An der mündlichen Verhandlung nimmt ein Gerichtsschreiber teil. Das gleiche gilt für eine Vorverhandlung (§ 15 Abs. 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlungen enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 23.

Die Entscheidung des Pachteinigungsamtes erfolgt durch Beschluß.

Der Beschluß ist durch Verkündung bekannt zu geben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

In dem Beschlusse sind außer Datum und Wortlaut der Entscheidung auch die Namen der Mitglieder des Pachteinigungsamtes aufzuführen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben; der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 Z.P.O. finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vor-

figenden erfolgen. Die Frist des § 321 Absatz 2 beginnt mit der Bekanntgabe (§ 23 Abs. 2) der Entscheidung an den Beschwerdeführer.

2. Rechtsbeschwerde.

§§ 25 und 26.

(Wie §§ 24 und 25 der alten Pachtordnung.)

§ 27.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamt, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 23 Absatz 2) zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Absatz 1, 234, 237, 238 Absatz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§§ 28 bis 33.

(Wie §§ 27 bis 32 der alten Pachtordnung.)

§ 34.

Das Beschwerdegericht hat regelmäßig seiner Verhandlung und Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zugrunde zu legen und neue Tatsachen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden. Doch hat das Beschwerdegericht die Befugnis, in Fällen, in denen es ihm notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht.

§ 35.

(Wie § 34 der alten Pachtordnung.)

§ 36.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist der Endentscheidung die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

§ 37.

(Wie § 36 der alten Pachtordnung.)

3. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 38.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

Im übrigen finden §§ 578 bis 591 *B.P.D.* mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 *B.P.D.* die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern anzusehen sind.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 39.

Das Verfahren aus § 2 Absatz 1a ist im Rechtswege vor dem Pachteinigungsamte von Gebühren und Stempeln frei. Das Reich, die Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften genießen Gebühren- und Stempelfreiheit.

Im übrigen werden für das Verfahren in Pachtzuschüssen Gebühren und Stempel erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamt. Sie beträgt fünf vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes, zum mindesten aber 20 *M*. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Beschwerdeantrags aus § 2 Absatz 1a der Pachtzins, im Falle eines Antrags aus § 2 Absatz 1b der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrundezulegen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Die Gebühren aus Abs. 3 Satz 1 bis 3 ermäßigen sich im Falle des § 12 Abs. 2 auf die Hälfte.

§ 40.

An baren Auslagen werden außer Schreib- und Postgebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 *M* übersteigen wird.

§ 41.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem andern Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Absatz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 42.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat. Das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, soweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 43.

In der Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 Absatz 1 Satz 2 bis 42 Halbsatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, berechnet nach dem Wert des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Absatz 1 und 2 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 39 Absatz 3) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheides werden Gebühren nicht berechnet.

§ 44.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamt von dessen Vorsitzenden getroffen; sie sind endgültig.

§ 45.

Die §§ 114, 115, 117 bis 126 der Zivilprozeßordnung in der durch Artikel III des Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2113) geschaffenen Fassung finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 126 bezeichneten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes (des Beschwerdegerichts) getroffen werden und daß gegen die Ablehnung

oder Entziehung des Armenrechts sowie gegen die Entscheidung auf Nachzahlung der Kosten die Entscheidung des Pachteinigungsamtes (des Beschwerdegerichts) angerufen werden kann.

§ 46.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Pachteinigungsamt zuständig.

§ 47.

Aus Vergleich, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Beschwerdegericht oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und über die Kostenersatzung ist vollstreckbar.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Z.P.O. entsprechende Anwendung; die Entscheidungen, die danach von dem Pachteinigungsamt zu treffen wären, werden von dessen Vorsitzenden getroffen und sind endgültig.

V. Schlußvorschriften.

§ 48.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und deren Stellvertreter bleiben im Amt, bis eine Neubefetzung der Stelle durch das Präsidium des Landgerichts erfolgt ist.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Läuft bei Verträgen über Grundstücke von 2,5 Hektar und mehr die Pacht vor Ablauf von zwei Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung ab, so können Anträge auf Verlängerung nach § 2 Abs. 1 a Ziffer 1, 2 noch bis zum Ablaufe des Vertrages gestellt werden; auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge sind wirksam. Entsprechendes gilt für Anträge aus § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und aus § 4 Abs. 1.

Die zur Ausführung der Pachtordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 7 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Berlin, den 27. September 1922.

Der Justizminister.

Der Finanzminister.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 157. Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Kiel, den 15. November 1922.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsmäßig von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Besitzenden nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückgegeben werden. Die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) ersuchen wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift seitens der Hinterbliebenen von Pastoren und Kirchenbeamten zu achten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 2016.

D. Dr. Müller.

Nr. 158. Umzugskosten für Geistliche.

Kiel, den 17. November 1922.

Wir haben Veranlassung, auf unsere Bekanntmachung vom 26. Oktober 1920 — Nr. III 2927 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 161 — hinzuweisen. Es sind Fälle vorgekommen, in denen Pastoren in Verlegenheit geraten sind, weil sie die Deckung der Umzugskosten nicht vorher bedachten, ehe sie eine andere Pfarrstelle annahmen. Insbesondere wiederholen wir unser Ersuchen an die Synodalausschüsse, die Kirchengemeinden aufzufordern, daß sie in den Vakanzanzeigen über die Bereitwilligkeit, einen Teil der Umzugskosten zu übernehmen, Mitteilung machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 2039.

D. Dr. Müller.

Nr. 159. Auslosung von Rentenbriefen.

Stettin, den 15. November 1922.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 1. April 1923 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 M	Nr. 25	33	34	35	56	86	102	119	179	182	197
461	491	530	571	618	662	672	682	702	705	720	758
760	771	808	815	819	842	852	863	865	892	902	906
911	912	929	935	941	967	987	1029	1044	1046	1062	1074
1080	1090	1135	1147	1176	1181	1202	1210	1217	1219	1274	

1286	1371	1381	1392	1405	1430	1468	1511	1516	1524	1535	1581	1585	1599
1636	1644	1649	1670	1691	1700	1720	1776	1779	1781	1809	1844	1864	1884
1925	1938	1959	1963	2018	2038	2051	2053	2054	2059	2076	2097	2101	2112
2134	2145	2158	2171	2173	2177	2184	2225	2235	2238	2259	2267	2270	2290
2294	2299	2310	2315	2334	2350	2369	2377	2393	2436	2450	2520	2530	2550
2552	2559	2576	2582	2592	2626	2635	2641	2649	2669	2687	2695	2712	2735
2736	2750	2751	2836	2839	2846	2870	2878	2898	2931	2953	2954		

Buchst. G zu 1500 <i>M</i> Nr. 6 33 58 99 132 155 177 193 210 214 237													
250	254	321	324	325	328	338	344	397	406	422	426	442	495
595	596	600	603										

Buchst. H zu 300 <i>M</i> Nr. 119 174 177 202 215 242 270 291 298 300													
360	414	415	450	511	539	557	561	593	597	648	666	680	684
768	778	804	857	867	875	913	919	947	960	972	977	986	997
1120	1175	1195	1217	1218	1233	1238	1258	1280	1285	1307	1315	1319	1341
1350	1413	1414	1445	1476	1497	1504	1512	1535	1573	1575	1581	1591	1592
1624	1638	1651	1664	1666	1667	1714	1763	1765	1770	1792	1815	1816	1852
1859	1868	1884											

Buchst. J zu 75 <i>M</i> Nr. 85 125 176 185 207 317 353 363 402 421 441													
445	463	483	529	530	561	613	614	621	622	641	676	746	756
863	888	894	899	926	949	958	961	967	1019	1048	1096	1118	1125
1164	1168	1172	1178	1183	1187	1204	1253	1265	1306	1336	1340	1412	1415
1442	1465	1468	1488	1546	1590	1606	1640						

Buchst. K zu 30 <i>M</i> Nr. 97 99 103 109 117 137 174 176 183 201 208													
220	225	226	241	242	244	273	274	282	293	297	299	302	321
334	346	358	363	377	378	398	399	417	454	467	471	479	485
499	500	522	523	527	529	546	562	567	584	593	622	638	654
664	674	681	686	702	704	720	722	729	735	757	766	775	779
809	813	826	828	845	863	874	876	879	881	895	897	901	914
971	972	975	978	984	994	1001	1003						

II. 4%ige Rentenbriefe Buchst. A bis D.

Buchst. A zu 3000 <i>M</i> (1000 Taler) Nr. 59 108 203 229 230 241 265 269													
272	281	363	366	372	424	433	452	464	465	477	480	536	571
634	674	675	731	900	904	970	982	986	987	1028	1050	1090	1102
1178	1198	1260	1282	1287	1302	1305	1346	1400	1420	1424	1516	1540	1561
1622	1651	1679	1743	1752	1782	1900	1970	2055	2081	2121	2154	2163	2175
2184	2199	2211	2343	2384	2407	2431	2474	2494	2558	2576	2614	2632	2697

2714	2912	2923	3041	3072	3144	3151	3348	3393	3418	3440	3459	3495	3534
3539	3546	3559	3560	3647	3651	3677	3770	3795	3802	3839	3861	3874	3926
3932	3949	3967	4017	4140	4167	4225	4279	4288	4356	4474	4506	4533	4556
4645	4653	4661	4667	4702	4722	4745	4769	4894	4896	4953	4995	5092	5108
5122	5150	5151	5164	5251	5254	5292	5343	5438	5442	5490	5507	5524	5651
5674	5702	5826	5858	5873	5889	5892	5933	5953	5994	6020	6025	6031	6034
6046	6066	6077	6092	6138	6144	6155	6179	6191	6303	6388	6428	6478	6510
6516	6679	6685	6744	6748	6832	6835	6866	6912	6923	7019	7033	7051	7059
7076	7108	7164	7173	7196	7228	7351	7374	7416	7456	7549	7565	7630	7698
7745	7760	7777	7792	7808	7842	7860	7875	7905	7914	7921	7947	7955	7963
8012	8019	8047	8049	8091	8163	8166	8255	8261	8287	8316	8390	8440	8470
8542	8618	8623	8632	8633	8698	8752	8849	8964	8981	9078	9134	9159	9202
9207	9212	9283	9329	9341	9355	9394	9509	9580	9620	9622	9639	9664	9810
9844	9875	9899	9903	9986	10008	10030	10068	10076	10081	10105	10120		
10138	10155	10160	10226	10289	10313	10333	10446	10455	10499	10519			
10531	10596	10599	10614	10620	10623	10658	10709	10750	10795	10843			
10859	10863	10889	10893	10900	10914	10916	10920	11013	11060	11214			
11278	11296	11385	11424	11453	11640	11675	11677	11694	11698	11835			
11865	11886	11888	11896	11903	11945	11949	12020	12031	12105	12139			
12241	12286	12355	12397	12413	12414	12436	12442	12444	12445	12491			
12500	12525	12535	12617	12618	12632	12710	12725	12727	12743	12777			
12819	12821	12846	12911	13012	13044	13109	13139	13151	13160	13204			
13229	13274	13348	13357	13362	13438	13494	13517	13566	13577	13593			
13596	13608	13638	13640	13666	13707	13723	13798	13819	13836	13852			
13869	13885	13918	13937	13941	13981	13988	13989	13992	14001	14009			
14013	14014	14017	14026	14035									

Buchst. B zu 1500 $\mathcal{M}$ (500 Taler) Nr. 7 55 97 201 299 358 471 491
600 630 637 646 653 657 672 677 686 698 705 838 891 937 952 1019
1047 1053 1055 1068 1070 1075 1078 1097 1099 1106.

Buchst. C zu 300 $\mathcal{M}$ (100 Taler) Nr. 7 20 60 172 192 199 282 321 401
409 549 594 627 656 661 685 720 728 749 778 808 850 858 1024 1210
1295 1302 1365 1451 1457 1463 1499 1526 1599 1645 1808 1879 1920 1991
2033 2110 2222 2249 2279 2305 2323 2422 2466 2498 2499 2535 2561 2673
2691 2713 2807 2821 2829 2864 2869 2924 2955 2966 3148 3153 3240 3284
3389 3449 3493 3529 3552 3574 3628 3636 3638 3690 3756 3805 3887 3938
3944 3988 3997 4033 4138 4145 4186 4210 4211 4218 4259 4302 4335 4343
4377 4438 4459 4513 4515 4520 4534 4582 4604 4642 4644 4659 4687 4814

4879	4890	4903	4958	4981	5023	5040	5068	5092	5129	5133	5140	5212	5222
5255	5273	5281	5302	5316	5320	5325	5345	5354	5387	5431	5459	5470	5525
5527	5530	5622	5648	5652	5658	5665	5679	5684	5689	5693	5696	5708	5714
5720	5748	5770	5773	5786	5810	5841	5858	5859	5873	5929	5975	5978	5997
6004	6040	6070	6071	6084	6097	6117	6150	6168	6174	6210	6236	6250	6288
6291	6319	6320	6329	6338	6340.								

Buchst. D zu 75 M (25 Taler) Nr. 8 67 146 182 208 255 300 325 374													
375	419	503	614	678	684	718	803	915	961	1015	1097	1161	1207
1220	1223	1279	1319	1335	1353	1382	1415	1459	1530	1538	1559	1572	1583
1586	1602	1609	1714	1798	1799	1904	1984	2025	2034	2056	2061	2123	2233
2241	2309	2323	2324	2377	2411	2419	2482	2487	2498	2666	2674	2679	2719
2720	2725	2731	2802	2856	2865	2873	2881	3001	3066	3097	3118	3325	3399
3494	3509	3525	3540	3575	3644	3667	3692	3701	3814	3857	4021	4032	4084
4085	4131	4173	4198	4236	4271	4282	4297	4330	4350	4376	4504	4549	4567
4633	4655	4667	4722	4725	4739	4762	4782	4808	4815	4868	4875	4892	4896
4928	4954	5005	5014	5030	5108	5128	5134	5162	5188	5244	5252	5274	5327
5329	5371	5434	5465	5489	5499	5507	5594	5623	5629	5637	5663	5689	5703
5788	5791	5796	5814	5885	5887	5907	5916	5935	5963	5985	5986	6012	6113
6139	6141	6169	6195	6221	6287	6317	6371	6377	6393	6394	6451	6461	6476
6528	6568	6589	6625	6643	6644	6663	6675	6716	6772	6786	6836	6842	6843
6872	6901	6944	6951	7001	7019	7031	7056	7058	7071	7078	7088	7092	7190
7217	7269	7307	7320	7336	7341	7365	7374	7413	7414	7423	7444	7476	7482
7504	7573	7593	7599	7605	7606	7612	7627	7649	7658	7698	7726	7741	7759
7769	7773	7783.											

III. 4%ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 M Nr. 4 133 146 163 180 242 292 382 405 551													
552	558	597	640	721	759	803	815	822	886	911	951	1012	1031
1077	1078	1095	1173	1177	1331	1332	1347	1369	1377	1379	1443	1481	1484
1656	1859	1883	1898	1921	1946	2055	2251	2252.					

Buchst. BB zu 1500 M Nr. 1 35 149 197 206.

Buchst. CC zu 300 M Nr. 63 67 122 237 284 293 478 485 545 618 626.

Buchst. DD zu 75 M Nr. 7 28 157 191 220 248 514.

Buchst. EE zu 30 M Nr. 1 4 13 18 20 27 29 33 34 46 52 61 63													
66	70	71	72	74	76	82	85	90	94	97	98	101	113
116	123	126	133	134	136	141	143	157	162	163	165	167	168
170	171	173	178	182	183	185	189	192	198	204	206	220	225
227	232	237	241	250	252	260	263	267	268	271	274.		

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinscheinen

zu I Reihe IV Nr. 16

„ II „ VII „ 3/16

„ III „ II „ 13/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1923 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1923 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Direktion der Rentenbank.

Rückständig sind:

3 1/2 %ige Rentenbriefe.

Seit 1. 4. 17 F 1239.

„ 1. 10. 18 H 980.

„ 1. 10. 19 F 2765.

„ 1. 4. 20 F 478 1759 2764 2783 G 66 188 507 H 1366 1369 1642
1647 1673 J 379 1191 1423.

Seit 1. 10. 20 F 916 1116 1117 1624 2077 2528 2554 2555 2829 H 881
982 1070 1234 1286 1628 1633 1777 1814 J 288 1354.

Seit 1. 4. 21 F 243 869 877 1142 2828 G 342 H 251 720 821 925
1133 1641 1805 J 786 876 1097 1238 1411 K 269 591 889 911.

Seit 1. 10. 21 F 1002 1427 2549 2589 G 186 H 767 918 939 979
1286 1734 1735 J 409 1151 1414 1496.

Seit 1. 4. 22 F 805 1487 2619 2845 H 508 644 1595 J 1571 K 138
149 232 469 475 476 574 834 835 839 840 858 862 865 872 877 878 882
883 887 888 898.

Seit 1. 10. 22 F 397 972 1177 1222 1301 1376 1534 2083 2260 2308
2349 2411 2435 2568 2629 2632 2657 2760 2921 2923 G 129 355 480 533
H 700 843 983 1040 1520 1618 1657 1731 1778 1866 J 692 778 1205
1318 1440 K 116 139 252 255 304 331 389 406 449 487 502 531 596
630 658 685 694 698 701 706 712 715 771 782 784 884 999.

4 %ige Rentenbriefe.

Seit 1. 10. 12 D 5770.

„ 1. 4. 14 D 2623.

„ 1. 10. 14 D 1990.

Seit 1. 4. 15. C 5101 D 2115 7069 E 5569 5570 5595 5596 5597 5598.
 „ 1. 10. 15 B 376 C 5560 D 3249 4617 E 5600 5611.
 „ 1. 4. 16 C 2386 5817 D 1271 2410 2728 6391 6725.
 „ 1. 10. 16 A 11318 C 5621 D 1991 7039.
 „ 1. 4. 17 C 485 5151 D 3233 5352.
 „ 1. 10. 17 A 4838 13877 C 115 5411 5680 D 3239 7042 7267.
 „ 1. 4. 18 C 3179 4094 6292 D 5357 E 5636 5637 5638 5639.
 „ 1. 10. 18 B 243 255 641 1029 C 4303 6205 D 5186 5898 7575
 E 5650 5651.

Seit 1. 4. 19 C 1763 2011 3525 5596 5775 D 148 4520 5364 6837.
 „ 1. 10. 19 C 16 694 D 2683 4253 4336 4500 5826 6874 7451.
 „ 1. 4. 20 A 9859 11028 13394 14032 B 364 448 794 C 5285
 D 103 117 4288 6587 6726 7657.

Seit 1. 10. 20 A 3444 7439 11954 12515 13393 B 850 1056 C 23
 4342 4747 4995 5899 5901 6269 D 1047 4019 6549 6631 7642 7714.

Seit 1. 4. 21 A 2554 12527 13360 13508 14000 B 587 921 C 77 2989
 3998 5789 D 205 1340 2626 3869 4361 5900 6035 6245 6353 7453.

Seit 1. 10. 21 A 763 6441 6503 9111 9151 10382 12512 B 840 932
 C 743 1136 1214 2502 2557 3279 4731 5727 6249 6251 D 145 2930 3881
 5058 5222 6270 6670 6727 7252 7713 7751.

Seit 1. 4. 22 A 76 1908 3284 3286 3395 6816 7481 8114 9019 12493
 12588 13482 13527 13803 14004 B 719 1071 C 323 1613 1865 3263
 3881 4056 4643 5328 5662 5900 5902 5924 6301 D 278 837 2035 3076
 6603 6624 6873 6883 7522 7591 7655 7675 7684 7710.

Seit 1. 10. 22 A 11 505 549 597 606 632 918 942 956 1683 1684
 1698 1786 2131 2471 2518 2578 2858 2939 2980 3085 3130 3220 3337 3502
 3920 4075 4097 4201 4332 4335 4529 4829 4973 5146 5511 5904 6217 6824
 6942 6980 7025 7547 7794 8729 8746 8757 7826 9148 9244 9286 9447 9539
 9545 9706 9828 9864 10215 10263 10629 10935 11429 12121 12396 12568
 12572 12608 13023 13115 13235 13245 13258 13358 13430 13626 13650
 13878 13883 13896 13898 13922 13979 13986 14046 B 72 89 101 131 187
 331 584 731 806 896 905 998 1001 1081 C 48 136 176 268 296 770 853
 927 945 952 1047 1123 1229 1361 1675 2006 2643 2648 2744 2949 2992
 3117 3261 3266 3275 3651 3668 3678 3782 3794 4121 4271 4553 4572 4770
 5109 5268 5309 5355 5406 5424 5456 5472 5476 5719 5828 5905 5922 5926
 5943 5961 6027 6028 6032 6087 6089 6102 6139 6148 6157 6159 6198 6204
 6221 6241 6297 D 113 165 346 768 784 785 1014 1618 1679 1912 2117

2305 2570 2642 2700 2789 2798 2883 2933 2987 3077 3831 3867 4217 4412
 4623 4797 4848 4899 5187 5258 5317 5394 5452 5583 6124 6183 6186 6237
 6308 6422 6702 6709 6790 6884 6895 7011 7105 7168 7310 7361 7463 7466
 7485 7515 7536 7611 7629 7705 7778 7780.

Seit 1. 4. 18 AA 456.

„ 1. 4. 20 AA 605 618 635 BB 192 CC 231 537 DD 175 EE 19.

„ 1. 10. 20 AA 397 483 565 1043 CC 91 DD 176.

„ 1. 4. 21 AA 533 619 CC 291.

220 „ 1. 10. 21 AA 35 228 408 611 631 672 782 1124 1129 BB 159
 CC 181 217 368 575 DD 65 102.

Seit 1. 4. 22 AA 75 704 784 BB 97 CC 94 120.

476 „ 1. 10. 22 AA 347 351 604 767 794 1005 1102 1171 CC 180 308
 DD 280 EE 15 49 231 266.

Riel, den 24. November 1922.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 3128.

D. Dr. Müller.

Nr. 160. Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp.

Riel, den 13. November 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1922—1927 — regelmäßig am 3. Advent — in diesem Jahre also am 17. Dezember — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diaconissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Der Ertrag soll wie bisher dazu dienen, den Kropper Schwestern einen Rückhalt in Alters- und Krankheitsfällen zu verschaffen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen, indem wir gleichzeitig auf die dem Amtsblatt angegeschlossene Beilage hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1225.

D. Dr. Müller.

Nr. 161. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 28. November 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1922 bis 1927 am 1. Weihnachtstage, oder falls dieser Tag schon in den einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kollekte ist, wie bisher, für den Fonds zur Erziehung der Kinder von Missionaren unserer Landesmissionsgesellschaft bestimmt.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, in ihren Gemeinden die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1278.

D. Dr. Müller.

Nr. 162. Neujahrskirchensammlung.

Kiel, den 28. November 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß während der Jahre 1922 bis 1927 am Neujahrstage bezw. am Altjahrsabend in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Im Herzogtum Lauenburg oder wo sonst der Neujahrstag herkömmlich für eine andere Kirchensammlung bestimmt ist, ist die Sammlung an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntag in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten.

Der Ertrag der Kollekte soll in erster Linie wieder für die in Schleswig-Holstein bestehenden Erziehungsanstalten verwendet werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch in diesem Jahre die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1279.

D. Dr. Müller.

Nr. 163. Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kiel, den 30. November 1922.

Infolge der ungeheuren Erhöhung der Druckkosten sehen wir uns genötigt, vom 1. Januar 1923 ab den durch unsere Bekanntmachung vom 14. November 1921 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 225 — mitgeteilten Bezugspreis nunmehr auf 42 *M* vierteljährlich festzusetzen.

Der Preis für den halben Bogen = 4 Druckseiten — bei Bestellung von Einzelnummern — erhöht sich von 1,20 *M* auf 4,80 *M*.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2117.

D. Dr. Müller.

Nr. 164. Zahlung der Gemeindebeiträge an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 27. November 1922.

Der Beitrag der Kirchengemeinden für ihre an den Fonds angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen beträgt auch in diesem Rechnungsjahr 3 v. H. des auf Hunderte von Mark nach unten abgerundeten ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens, welches am 1. April d. J. dem gegenwärtigen Stelleninhaber zustand oder — bei Nichtbesetzung der Stelle — einem Stelleninhaber als Mindestbetrag zugestanden haben würde.

Das ruhegehaltstfähige Dienst Einkommen bei Stellen, die nach Analogie der Staatsbeamtenbesoldung dotiert sind, wird gebildet durch Grundgehalt und Ortszuschlag.

Hiernach veranlassen wir die Kirchenvorstände, die im vollen Jahresbetrage am 1. April 1922 fällig gewesenem Beiträge, soweit es nicht schon geschehen ist, sofort durch Überweisung auf das Bankkonto des evangelisch-lutherischen Konsistoriums bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel Nr. 1065 an uns einzuzahlen.

Wir verweisen wiederum auf § 3 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, Seite 181 —, wonach etwaige in den Gehaltsbezügen der Stelleninhaber eingetretene Veränderungen in der vorgeschriebenen Form uns sogleich anzuzeigen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 3122.

D. Dr. Müller.

Nr. 165. Die Not der kirchlichen Sonntags- und Gemeindeblätter.

Kiel, den 4. Dezember 1922.

Der außerordentliche Evangelische Pressetag, der am 15. November in Berlin tagte, hat sich an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mit dem dringenden Ersuchen gewandt, ihn bei seiner nunmehr einsetzenden Hilfsaktion zur Rettung des evangelischen Schrifttums mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Der Kirchenausschuß hat sich davon überzeugt, daß etwa zwei Drittel der gesamten evangelischen Presse infolge der akuten Steigerung der Not unmittelbar vor dem Untergang steht. Er hat sich daher an sämtliche deutschen evangelischen Kirchenregierungen mit der Bitte gewandt, wegen der großen Gilbedürftigkeit der Angelegenheit sofort Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Wie schwer die kirchlichen Blätter um den Fortbestand ringen, ist uns nur zu gut bekannt. Die dauernde Erhöhung der Preise für den Sonntagsboten und die Gemeindeblätter, die in vielen Fällen noch nicht dem nötigen Verständnis für die Notwendigkeit dieser Maßregel begegnet, droht das Weiterbestehen ernstlich zu gefährden, wenn es nicht auch auf diesem Gebiete gelingt, unsere Gemeinden davon zu überzeugen, daß diese Erhöhungen unvermeidlich sind und daß andererseits dem kirchlichen Gemeinde- und Familienleben unabsehbarer Schaden erwachsen würde, wenn die kirchliche Presse durch die Geldentwertung zu Grunde gehen müßte.

Zunächst ordnen wir daher hiermit an, daß in allen Gottesdiensten am 3. Advent des Jahres in der Predigt der Gemeinde die Bedeutung evangelischen Schrifttums und kirchlicher Blätter eindringlich ans Herz gelegt wird. Weiteres Material wird den Herren Geistlichen durch den Schleswig-Holsteinischen Presseverband zugehen. Die dabei befindliche Rundgebung des Pressetages empfiehlt sich zur Verlesung von der Kanzel. Die Einsammlung einer allgemein verbindlichen Kirchensammlung für die notleidende Presse soll für später in Erwägung gezogen werden, würde ja auch an dem 3. Advent wegen der Kirchensammlung für das Diakonissenhaus Kropp nicht möglich sein.

Anschließend an den dritten Adventssonntag soll eine Werbewoche stattfinden, auf die in der Kanzelabkündigung aufmerksam zu machen ist.

Der Zweck der Werbewoche ist: An jedes evangelische Haus die Frage zu stellen: „Willst du Leser des Sonntagsboten (des Gemeindeblattes) werden?“ Es muß mit allen Mitteln versucht werden, durch Werbung von Mund zu Mund, möglichst unter gleichzeitiger Verteilung von Probenummern, an jede Familie heranzukommen. Hierfür sind freiwillige Helfer der Gemeinde und wo möglich auch bereits vorhandene Arbeitsausschüsse oder andere Organisationen (Frauenhilfe, Elternbund) heranzuziehen. Endlich empfiehlt es sich, die diesjährigen Konfirmanden noch ganz besonders auf die Sonntagsblätter aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, bei ihren Eltern die Bestellung zu erbitten.

Wir hätten es lieber gesehen, daß man nach längerer reiflicher Vorbereitung an diese Aufgabe herangetreten wäre. Da aber am 2., spätestens am 3. Advent wohl fast in allen deutschen evangelischen Landeskirchen der Notlage der evangelischen kirchlichen Blätter gedacht werden wird, haben wir geglaubt, uns nicht ausschließen zu sollen. Sehr viel wird davon abhängen, ob es gelingt, der Gemeinde klar zu machen, was es für sie bedeutet, wenn Sonntagsbote und Gemeindeblatt verschwinden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1219.

D. Dr. Müller.

Nr. 166. Betrifft Kinderbeihilfen.

Kiel, den 4. Dezember 1922.

Entsprechend dem Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Oktober 1922 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Dienst- und Versorgungsgebührrniffe der Staatsbeamten wird der Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober 1922 — III 1787 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 185) dahin abgeändert, daß der Satz für das anrechnungsfreie Einkommen des Kindes von 4000 M jährlich auf 2000 M monatlich erhöht ist.

Dementsprechend erhält Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung a. a. O. folgende Fassung: „Für Kinder vom 14.—21. Lebensjahr wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind

1. pp. —

2. kein eigenes Einkommen von mehr als 24000 M jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 24000 M um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag, so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 24000 M übersteigt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 2176.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Eingeführt: 1. am 29. Oktober 1922 Pastor Clausen, bisher in Hennstedt, als 2. Pastor in Kellinghusen;

2. am 12. November 1922 Pastor Bartharn, bisher in Lunden, als Pastor in Husby;

3. am 5. November 1922 Pastor Hoff, bisher in Giefau, als Pastor des 2. Pfarrbezirks in Kelling;

4. am 22. Oktober 1922 der Hilfsgeistliche Pastor Hesse, bisher in Rendsburg, als Pastor in Erfde;

5. am 29. Oktober 1922 Pastor Heimer, bisher in Arnis, als Pastor in Tolt;
6. am 19. November 1922 Pastor Suck, bisher in Todesfelde, als Pastor in Bargteheide.

Präsentiert für die Pfarrstelle in Giefau:

1. Pfarramtskandidat Fölster in Kellinghusen;
 2. Provinzialvikar Pastor Stoltenberg in Giefau;
 3. Provinzialvikar Pastor Noos in Tönning;
- als Ersatzmann: Hilfsgeistlicher Pastor Dwenger in Kiel.

Gestorben: 1. am 5. November 1922 Pastor Kunow in Tönning;
2. am 5. November 1922 Pastor Harder an der Lutherkirchengemeinde in Kiel.

Ernannt: der Konsistorial-Zivil-Supernumerar Kops, hier selbst, vom 1. November 1922 ab zum Konsistorial-Bürodiätar.

Ausgeschieden: zum 1. November 1922 der Konsistorial-Obersekretär Bach behufs Übertragung einer Obersekretärstelle beim staatlichen Material-Prüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Erledigte Pfarrstellen.

Barmstedt i. H., Pfarrstelle des Pfarrbezirks I, Propstei Ranzau. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Pfarrbezirk I wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 4. Dezember 1922 an den Propstei-Synodalausschuß in Barmstedt i. H. einzureichen.

